



**Verfahrensordnung  
für die Verleihung des Senatspreises  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 23/2015)

geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2020 (Amtl. Bek. HSNR 8/2020),  
geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 36/2021) und  
geändert durch Ordnung vom 7. Februar 2023 (Amtl. Bek. HSNR 3/2023)

# **Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises der Hochschule Niederrhein**

**Vom 1. Juli 2015**

(Amtl. Bek. HSNR 23/2015)

geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2020 (Amtl. Bek. HSNR 8/2020),  
geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 36/2021) und  
geändert durch Ordnung vom 7. Februar 2023 (Amtl. Bek. HSNR 3/2023)

## **Präambel**

Der Senat der Hochschule Niederrhein lobt den Senatspreis aus, um herausragende Abschlussarbeiten zu würdigen und der Öffentlichkeit vorzustellen. Die zu würdigenden Abschlussarbeiten der Preisträgerinnen und Preisträger stehen in besonderem Maße für das Leitbild der Hochschule.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Verfahrens**

1. Der Senat der Hochschule Niederrhein verleiht den Senatspreis.
2. Der Senatspreis wird ausgelobt für herausragende Abschlussarbeiten. Mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien müssen dabei in besonderer Weise erfüllt sein:
  - Relevanz (das Ergebnis ist künstlerisch, wissenschaftlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder in Bezug auf Nachhaltigkeit bedeutsam)
  - Anwendungsbezug und Nutzen
  - Innovation
  - Kreativität
  - Interdisziplinarität
  - Wissenschaftliche Methodik
3. Der Senatspreis wird in der Regel für bis zu fünf Bachelorarbeiten und bis zu drei Masterarbeiten vergeben.
4. Ein weiterer Senatspreis wird für eine Abschlussarbeit zu dem Thema „Gender und Gleichstellung“ vergeben, die mindestens zwei der genannten Kriterien aus Absatz 2 erfüllt und die die Geschlechterperspektive in besonderer Weise berücksichtigt, einen Mehrwert zur Geschlechterforschung der jeweiligen Disziplin leistet oder gleichstellungsrelevante Themen fokussiert wie den Abbau von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gleiche Teilhabe für alle Geschlechter, die Auflösung tradierter Rollenmuster oder die freie, selbstbestimmte Lebensgestaltung der Geschlechter.

•

## **§ 2**

### **Teilnahmeberechtigte**

An dem Verfahren zur Verleihung des Senatspreises kann grundsätzlich jede und jeder Studierende der Hochschule Niederrhein beteiligt werden, die oder der in dem der jeweiligen Verleihung vorangegangenen Studienjahr (01.09. bis 31.08.) das Bachelor- oder das Masterstudium mit Erfolg abgeschlossen hat, sofern ihre bzw. seine Abschlussarbeit für den Senatspreis vorgeschlagen wird.

## **§ 3**

### **Vorschlagsrecht**

1. Vorschlagberechtigt sind die Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit.
2. Der Vorschlag ist an den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu richten und bedarf einer kurzen schriftlichen Begründung, die auf die Kriterien aus § 1 eingeht.

## **§ 4**

### **Vorschlagsverfahren**

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend und unanfechtbar darüber, ob ein Vorschlag an den Senat weitergeleitet wird. Ist eine Abschlussarbeit als Gruppenarbeit von zwei oder mehr Studierenden angefertigt worden, so ist eine Preisverleihung an die Gruppe möglich. Je Fachbereich können bis zu drei Vorschläge eingereicht werden.
2. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung dieser Aufgabe der oder dem Vorsitzenden übertragen.
3. Der Vorschlag an den Senat bedarf einer Würdigung unter Beachtung der in § 1 genannten Auswahlkriterien. Die Abschlussarbeit ist dem Vorschlag in elektronischer Form als PDF-Datei beizulegen. Sollte die Einsicht in die Arbeit aufgrund eines Sperrvermerks untersagt sein, ist der Arbeit eine schriftliche Erklärung der Absolventin oder des Absolventen beizulegen, dass die mit dem Auswahlverfahren Befassten Einsicht in die Arbeit nehmen dürfen und dass im Zusammenhang mit der öffentlichen Preisverleihung der Titel der Arbeit genannt und deren Inhalt zusammenfassend gewürdigt werden darf.
4. Der Vorschlag an den Senat hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Auswahlverfahren**

1. Über die Auswahl der zu würdigenden Abschlussarbeiten entscheidet abschließend und unanfechtbar der Senat. Er kann die Vorbereitung der Auswahl einer aus seinen Reihen gewählten Senatspreiskommission übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die

Vergabe des Preises für eine Abschlussarbeit zum Thema „Gender und Gleichstellung“ nach § 1 Absatz 4 beratend einzubinden.

2. Für außerordentliche Arbeiten kann der Senat abweichend von den in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien für eine Arbeit einen Sonderpreis vergeben.

## **§ 6 Verleihung**

1. Die Verleihung der Preise erfolgt vor dem Senat und der Öffentlichkeit im Rahmen einer angemessenen Feier.

2. Der Preis wird jeweils in dem Wintersemester verliehen, in welches der Antragsschluss fällt.

3. In begründeten Fällen können die Reisekosten für eine Reise innerhalb Deutschlands übernommen werden. Der Antrag kann schriftlich formlos bei der oder dem Senatsvorsitzenden gestellt werden. Sie oder er entscheidet abschließend.

## **§ 7 Dotierung des Senatspreises**

1. Der Senatspreis ist ein Ehrenpreis. Dem Preisträger wird eine von der oder dem Senatsvorsitzenden unterschriebene Urkunde verliehen, aus der der Titel, der Würdigungsgrund und das Abschlussjahr hervorgehen.

2. Der Senatspreis ist mit 1.000 € je vom Senat ausgewählter Arbeit dotiert.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.